

**V 224.V-I****Richtlinie zur Lohngleitklausel****Lohngleitklausel im Leistungsverzeichnis**

1. Falls eine „Lohngleitklausel“ vereinbart werden soll, ist die Richtlinie [V 214 V-I](#) „Besondere Vertragsbedingungen“ Nrn. 9.1 zu beachten und das Blatt „Aufwendungen für Lohnänderung“ nach Beispiel 1 dieser Richtlinie im Leistungsverzeichnis vorzusehen.
2. Bei der Aufstellung des Blattes „Aufwendungen für Lohnänderung“ ist als Regelfall ein einheitlicher Änderungssatz für die gesamte Leistung (Summe der Abschnitte) festzulegen. Nur wenn Leistungen eines Auftrages sehr unterschiedliche Ausführungszeiten und Lohnanteile haben, sind ausnahmsweise gesonderte Änderungssätze für die einzelnen Abschnitte festzulegen
3. Wenn der im Vordruck „HVA B-StB Lohngleitklausel“ festgelegte „maßgebende Lohn“ für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Leistungen ganz oder teilweise nicht gelten soll, z. B. für Stahlbrückenbauarbeiten oder Landschaftsbauarbeiten, ist der jeweils zutreffende, gegebenenfalls regional gültige „maßgebende Lohn“ anzugeben. Hierbei ist unter der Überschrift „Aufwendungen für Lohnänderung ...“ folgender Text aufzunehmen: „Abweichend von Nr. (2) der Lohngleitklausel wird als maßgebender Lohn vereinbart: ...“.
4. Von der Vergabestelle ist die „fiktive Lohnänderung“ zur Erfassung der geschätzten Änderung des maßgebenden Lohns anzugeben. Deren Größe hängt von der Bauzeit, dem Zeitpunkt des vorgesehenen Eröffnungstermins (Angebotsabgabe) sowie vom Zeitpunkt und der Höhe der erwarteten Erhöhung des maßgebenden Lohns ab.

**Beispiel 1:**

Annahmen: Bauzeit = 27 Monate (1. März 2012 bis 31. Mai 2014)  
 Angebotsabgabe = 10. Januar 2012  
 Lohnerhöhung = jeweils am 1. Mai jeden Jahres; 1. Mai 2013 geschätzt 30 Ct/Std.;  
 1. Mai 2014 geschätzt 20 Ct/Std

Ermittlung: Die Erhöhung zum 1. Mai 2012 kann von den Bietern bei der Angebotsabgabe berücksichtigt werden. Die Erhöhung zum 1. Mai 2013 wirkt sich in voller Höhe mit 30 Ct/Std. aus.  
 Die Erhöhung zum 1. Mai 2014 für die Restlaufzeit von 1 Monat ist mit  $30 + 20 = 50$  Ct/Std. zu berücksichtigen.

Fiktive Lohnänderung:

14 Monate	ohne Lohnmehrkosten
12 Monate	x 30 Ct/Std. = 360 Monate x Ct/Std.
1 Monat	x 50 Ct/Std. = 50 Monate x Ct/Std.
27 Monate	410 Monate x Ct/Std.

Daraus errechnet sich eine fiktive Lohnänderung von  $410/27 \sim 15$  Ct/Std.

**Beispiel 2:**

Annahmen: Vorgesehene Bauzeit = 21 Monate (1. März 2012 bis 30. November 2013)  
 Voraussichtlicher Termin der Angebotsabgabe = Januar 2012  
 Lohnerhöhung = jeweils am 1. Mai jeden Jahres; zum 1. Mai 2012 bei Aufstellung des LV bekannt mit 30 Ct/Std.; Erhöhung zum 1. Mai 2013 geschätzt mit 20 Ct/Std.

Ermittlung: Die Erhöhung zum 1. Mai 2012 kann von den Bietern bei der Angebotsabgabe berücksichtigt werden. Da lediglich eine nicht bekannte Tarifierhöhung in die Bauzeit fallen wird, ist in diesem Beispiel keine Lohngleitklausel vorzusehen.

# Beispiel 1

**03 410005 SBA A-Stadt**  
 B 75 Ortsumgeh. B-Dorf

Proj.88.004.00.01

**Kurztext-/Preis-Verzeichnis**

OZ

GB in EUR

**Aufwendungen für Lohnänderung  
 gemäß der Lohnleitklausel (siehe „Besondere Vertragsbedingungen“)**

Summe EUR	Fikt.Lohnänd. (1) Ct/h	Änd. Satz in v.T. je Ct/h	=	.....
<b>00 STRASSENBAUARBEITEN</b>				
..... * 0,001	* 20 *		=	.....
<b>01 ARBEITEN FÜR BRÜCKE</b>				
..... * 0,001	* 32 *		=	.....
Summe der Aufwendungen				.....
Selbstbeteiligung (2) .....	* 0,005		=	.....
(Summe der Abschnitte)				
	<b>Erstattungsbetrag Lohnänderung</b>			.....

- (1) Die fikt. Lohnänderung dient nur zum Vergleich der Angebote.
- (2) Wenn ‚Selbstbeteiligung‘ größer als ‚Summe der Aufwendungen‘, dann in nachfolgender Berechnung für ‚Erstattungsbetrag Lohnänderung‘ 0,00 EUR einsetzen.